

RIMINI & EMILIA-ROMAGNA

Kultur & Genuss an der Adria

Bologna - Santarcangelo di Romagna - San Marino - Gradara - Mondaino - Urbino - Ravenna - Cesenatico



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€1.799,-

Ihr Reiseterrmin:
05.05. bis 12.05.2027

- Flug von Hannover mit Umsteigen nach Bologna und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Hotel inkl. Halbpension im Hotel
- Faszinierender Zwergstaat San Marino
- Käse-Verkostung in Mondaino



Mediengruppe
Kreiszeitung

RIMINI & EMILIA-ROMAGNA

Kultur & Genuss an der Adria

Reisen Sie in Gedanken zurück in die Anfangszeiten des Tourismus und erleben Sie mit uns das heutige Rimini und die Emilia-Romagna! Tolle Strände, wundervolle Ausflugsziele und landestypische Spezialitäten erwarten Sie. Erleben Sie einzigartige Metropolen wie Bologna, mittelalterliche pittoreske Kleinstädte, wie Gradara, Mondaino und Urbino, traumhafte Landschaften und den sehr sehenswerten Zwergstaat San Marino, dessen Altstadt hoch oben auf einem Bergrücken thront.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Bologna

Flug von Hannover nach Bologna. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Cattolica. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Besichtigung Rimini inkl. Weinprobe mit Snacks

Frühstück im Hotel. Auf dem heutigen Ausflug erleben Sie Rimini. Dort finden Sie nicht nur Strände und Partys, sondern auch reiche Kultur und Geschichte. Besuchen Sie die beeindruckende Tiberiusbrücke, ein Meisterwerk der römischen Ingenieurskunst, und bewundern Sie den Augustusbogen, ein eindrucksvolles Relikt aus der Zeit des Römischen Reiches. Die Stadt bietet eine entspannte Atmosphäre und die Möglichkeit, die Geschichte und Kunst der Region in Ruhe zu erkunden. Ein erfahrener lokaler Stadtführer führt Sie durch die Stadt (Dauer etwa 2 Stunden). Anschließend fahren Sie ein Stück ins Landesinnere und überzeugen sich bei einer Weinprobe mit landestypischen Snacks von der Qualität der örtlichen Weine. Abendessen und Übernachtung im Hotel.



3. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie im Hotel, unternehmen Sie Erkundungen auf eigene Faust oder spazieren Sie entlang der wunderschönen Strandpromenade von Cattolica. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Santarcangelo di Romagna und Zwergstaat San Marino

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie zunächst nach Santarcangelo di Romagna und spazieren durch die bezaubernde Altstadt. Anschließend überqueren Sie die Grenze zum faszinierenden Zwergstaat San Marino, einem Juwel der Geschichte und Kultur. Sie erkunden die engen Gassen und historischen Sehenswürdigkeiten, besuchen den Regierungspalast und genießen den atemberaubenden Blick über die umliegende Landschaft. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Bologna

Frühstück im Hotel. Fakultativ nehmen Sie heute an einem Ausflug nach Bologna teil. Sie ist die Hauptstadt der Emilia-Romagna, und eine Stadt voller Superlative. Bolognas malerische Altstadt ist eine der am besten erhaltenen in Europa und ihre unzähligen überdachten Arkadenwege sind wunderschön. Sie beheimatet auch zwei berühmte schiefe Türme, die als Geschlechtertürme bekannt sind. Entdecken Sie die Schönheit der Piazza Maggiore, die imposante Basilika San Petronio, die lebhaft Piazza Nettuno und die charmante Piazza Santo Stefano. Und wenn der Hunger kommt, lassen Sie sich von den köstlichen Spezialitäten, die hier erfunden wurden, wie Tortellini und Mortadella, verführen! Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Gradara, Mondaino mit Käse Verkostung und Urbino (UNESCO-Weltkulturerbe)

Frühstück im Hotel. Dieser Ausflug entführt Sie auf eine Zeitreise durch die Regionen Emilia-Romagna und Marken! Zunächst entdecken Sie die



bezaubernde Festungsstadt Gradara. Mondaino wiederum bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Mühle zu besichtigen, in der köstlicher Grubenkäse hergestellt wird. Erfahren Sie bei einer Führung mehr über die traditionelle Herstellung dieses einzigartigen Käse. Genießen Sie die Verkostung von Pecorino Käse, italienischer Salami, Wein und einem lokalen Likör! Sie besuchen das faszinierende Urbino. Mit einem lokalen Stadtführer erkunden Sie die engen Gassen und historischen Paläste dieser UNESCO-Weltkulturerbestätte. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Ganztagesausflug Ravenna (UNESCO-Weltkulturerbe) und Cesenatico

Nach dem Frühstück im Hotel steht heute ein weiterer Höhepunkt Ihrer Reise an. Ein Ausflug nach Ravenna. Das von der UNESCO ausgezeichnete kulturelle Zentrum, ist wirklich bemerkenswert. Die Gebäude sind mit Mosaiken so kunstvoll und atemberaubend geschmückt, dass sie riesigen Schmuckkästen ähneln. Erkunden Sie diese fesselnde Stadt bei einer geführten Tour und genießen Sie anschließend Freizeit für eigene Entdeckungen. Weiter geht es nach Cesenatico. Die charmante kleine Altstadt liegt direkt am Meer und ein Wasserkanal mit vielen bunten Booten führt mitten durch die Stadt. Genießen Sie bei einem Spaziergang ein Eis oder eine Tasse Kaffee. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Abflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters **mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm**. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

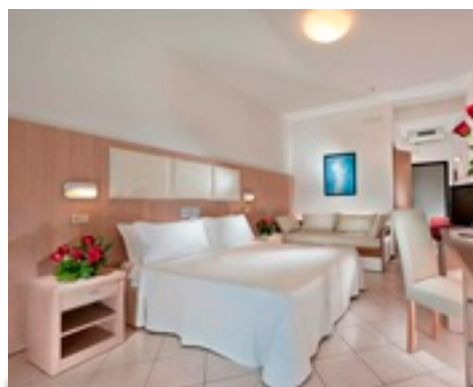
Hotel:

Hotel Cormoran (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das Hotel Cormoran liegt direkt am Ende der Hauptflamiermeile des charmanten Touristenstädtchens Cattolica. In der Nähe befinden sich Bars, Restaurants, Geschäfte, Strände, die Uferpromenade und eine Fußgängerzone.

Ausstattung: Das Haus der gehobenen Mittelklasse verfügt über kostenloses WLAN, Lobby, eine große Bar, Restaurant, Außenpool mit Poolterrasse und Bar, Whirlpool, Tennisplatz, Ruheraum, Billardtisch, sowie einen privaten Strandabschnitt mit Liegen und Sonnenschirmen (gegen Gebühr).

Zimmer: Die landestypisch eingerichteten Zimmer sind alle mit Klimaanlage, Direktwahltelefon, Minibar, Safe, Satelliten-TV, Balkon und Bad/Dusche und WC ausgestattet.



IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Hannover mit Umsteigen nach Bologna und zurück

7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) Cormoran (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/ Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel

Besichtigung Rimini inkl. Weinprobe mit Snacks

Ganztagesausflug Santarcangelo di Romagna und San Marino

Ganztagesausflug Gradara, Mondaino mit Käse Verkostung und Urbino (UNESCO-Weltkulturerbe)

Ganztagesausflug Ravenna (UNESCO-Weltkulturerbe) und Cesenatico

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

VORAB BUCHBAR:

- Zusatzausflug Bologna: € 99,- p. P.
- Haustürabholung im Raum Twisting, Syke, Achim und Verden zubuchbar: ab 4 Pers.: 265 € p. P., ab 6 Pers.: 180 € p. P. Weitere Abholorte auf Anfrage.

Reisetermin:

05.05. bis 12.05.2027

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab

€ 1.799,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 449,-

BESONDERER HINWEIS:

Für Cattolica wird eine Steuer/Abgabe erhoben. Diese beträgt z. Zt. ca. € 2,00 pro Person/Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

BUCHUNG & BERATUNG



Mediengruppe
Kreiszeitung

MK Reisen
Am Ristedter Weg 17
28857 Syke
Tel. 04242 58-465
reisen@kreiszeitung.de
www.mk-leserreisen.de

Einreisevorschriften:

Für die Einreise nach Italien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	April	Mai	Juni
Cattolica	17	22	26

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

Reiseanmeldung bitte ausfüllen und senden:

**Mediengruppe Kreiszeitung
Leserreisen**

Am Ristedter Weg 17
28857 Syke
Tel. 04242 58-465 - Fax 04242 58-200
reisen@kreiszeitung.de - www.mk-leserreisen.de

Ich / Wir buche(n) die Reise: Rimini & Emilia-Romagna Abflughafen: Hannover

Reisetermin: 05.05. bis 12.05.2027

Achtung! Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben auf der Anmeldung mit denen in Ihrem, während der Reise mitgeführten, Ausweisdokument zwingend übereinstimmen müssen. Die Angabe Ihrer E-Mailadresse bei Anmeldung ist zwingend erforderlich. Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten an die Fluggesellschaft weiterzuleiten.

Meine Daten: Zimmerart: ☐ Doppelzimmer ☐ Doppelzimmer zur Alleinbenutzung

☐ Reisepass ☐ Personalausweis

Pass-/Ausweis Nr.: _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name: _____ **Vorname:** _____ **Geburtsdatum:** _____

Straße: _____ **Postleitzahl:** _____ **Wohnort:** _____

Telefon mobil: _____ **E-Mail:** _____

Begleitperson Zimmerart: ☐ Doppelzimmer ☐ Doppelzimmer zur Alleinbenutzung

☐ Reisepass ☐ Personalausweis

Pass-/Ausweis Nr.: _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name: _____ **Vorname:** _____ **Geburtsdatum:** _____

Straße: _____ **Postleitzahl:** _____ **Wohnort:** _____

Telefon mobil: _____ **E-Mail:** _____

Ich / Wir buche(n) folgende Leistungen:	Preis pro Person:	Gesamtpreis:
Grundpreis:	€ 1.799,-	€
Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung:	€ 449,-	€
Zusatzausflug Bologna:	€ 99,-	€
Insgesamt:		€

Ich melde mich und die genannte Begleitperson verbindlich zu oben genannter Reise an. Ich stehe hiermit für alle Verpflichtungen – auch für die von mir mit angemeldeten Personen – ein und erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zu der Gültigkeit der Reisebedingungen von mundo. Die Zahlungen des Gesamtreisepreises (Anzahlungsbetrag und Restzahlungsbetrag gem. Bestätigung/Rechnung) leiste ich per Überweisung.

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **mundo Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **mundo Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **mundo Reisen GmbH & Co. KG** hat eine Insolvenzabsicherung mit **HanseMerkur Reiseversicherung AG** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: +49 (0)40/53799360

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **mundo Reisen GmbH & Co. KG** verweigert werden.

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel informiert wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisenden nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisende um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisende in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichwertige

Reise zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße verweigert, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a ff. BGB). Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de